

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 75459/03 (7444 Nb/03)
 - Satzungsbeschluss -
 Arbeitstitel: Hans-Schulten-Straße in Köln-Brück**
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 75459/03 (7444 Nb/03) für das Gebiet zwischen dem Rather Kirchweg, der Hans-Schulten-Straße und einer im Mittel 110 m breiten Freifläche nordwestlich des Pohlstadtweges in Köln-Brück —Arbeitstitel: Hans-Schulten-Straße in Köln-Brück— nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Vorgaben des Bebauungsplanes sind heute weitgehend umgesetzt. Die Erschließungsstraße (Hans-Schulten-Straße) ist jedoch schmaler, nur bis zur Hälfte als Kraftfahrzeugstraße, der Rest als Fußwegverbindung zum Pohlstadtweg, ausgeführt worden. Auf der Hälfte der ursprünglich länger geplanten Hans-Schulten-Straße zweigt die Stresemannstraße als kurze Stichstraße nach Südwesten ab und führt zu einer Stellplatzfläche. Die südöstliche Planhälfte, die im Wesentlichen die Ackerfläche umfasst, unterlag einer Teilaufhebung und ist nun Bestandteil des Bebauungsplans "Im Oberen Bruch" (Nr. 75450/04).

Aufgrund der derzeit vorhandenen bzw. zukünftigen Nutzung ist die Realisierung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen nicht mehr möglich und auch städtebaulich nicht mehr erwünscht.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes können ggf. noch nicht erhobene Erschließungsbeiträge für die im Plangebiet tatsächlich existierenden Verkehrsflächen auf der Grundlage des § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) abgerechnet werden.

Aus v. g. Gründen und aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. Klarheit wird deshalb der Bebauungsplan Nr. 75459/03 in einem förmlichen Verfahren aufgehoben.

Vorberatung zum Offenlagebeschluss

StEA	am 23.04.2009	TOP 14.1	Beschluss: Einstimmig zugestimmt.
BV 8	am 28.04.2009	TOP 8.2.2	Beschluss: Mehrheitlich zugestimmt gegen die Stimmen der NPD.
StEA	am 15.06.2009	TOP 14.1	Beschluss: Einstimmig zugestimmt.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat die Verwaltung beauftragt, einen einfachen Bebauungsplan zum Ausschluss von Einzelhandel aufzustellen. Diesem Auftrag wird die Verwaltung nachkommen, sobald eine entsprechende Bauvoranfrage für ein solches Vorhaben eingeht. Durch den neuen § 9 (2a) BauGB hat der Gesetzgeber den Behörden ein Instrument geschaffen, mit dem kurzfristig auf solche Vorhaben reagiert werden kann. Die Grünfläche ist im FNP entsprechend dargestellt, daher ist auch hier derzeit kein Handlungsdruck für die Sicherung über einen Bebauungsplan gegeben.

Offenlage vom 27.08. bis 28.09.2009

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden. Die Aufhebung kann als Satzung beschlossen werden.

Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB - siehe Anlage 2

Auswirkungen

Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) für die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt (siehe Begründung).

Die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird nach Aufhebung des Bebauungsplanes nach § 34 BauGB beurteilt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 2